

## § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Repnbhk**

Grotewohl  
Ministerpräsident

**Ministerium der Finanzen**

Dr. Loch  
Minister

**Ministerium für Handel und Versorgung**

Dr. Hamann  
Minister

**Preisverordnung Nr. 51.**

**Verordnung über die Festsetzung von Preisen  
und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte,  
die der Pflichtablieferung unterliegen.**

Vom 30. März 1950

In Ausführung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über die Erhöhung der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung (GBI. S. 288) wird verordnet:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

Speisehülsenfrüchte sind ungeschälte Speiseerbsen, Bohnen und Linsen, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

## § 2

**Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen**

Erzeugerhöchstpreise für ungeschälte Speiseerbsen errechnen sich aus der nachstehenden Abrechnungstabelle. Sie enthält die Preise für eine Ware ohne jeden Anteil an andersartigen Erbsen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 16%. Sie gelten netto, ausschließlich Sack, frei Lager des Erfassungsbetriebes.

## § 3

**Abrechnungstabelle**

(1) Für die Preisberechnung von Speiseerbsen gilt nachstehende Abrechnungstabelle:

- (2) a) Bei Rohware, die den in der Tabelle festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht voll nachkommt, ist der Anteil der abweichenden Arten und der Körnerbeimischung in handelsüblicher Weise festzustellen.
- b) Zur Beurteilung von Schwarzbesatz und Körnerbeimischung sind die jeweils für die Pflichtablieferung von Speisehülsenfrüchten gültigen Bestimmungen anzuwenden.
- c) Der Anteil der der Art entsprechenden und der von der Art abweichenden Erbsen ist zu dem aus der Abrechnungstabelle ersichtlichen Preis, der Anteil der Körnerbeimischung zu dem für Futterhülsenfrüchte geltenden Preise abzurechnen.
- 1) Liefert der Erzeuger Speiseerbsen mit einem höheren Feuchtigkeitsgehalt als 16%<sup>></sup>, so zieht der Erfassungsbetrieb von dem Gewicht der gelieferten Speiseerbsen für jedes Prozent Überfeuchtigkeit 1%<sup>o</sup> ab. Desgleichen wird für Schwarzbesatz, soweit dieser über 1% bis zu den zulässigen 2% hinausgeht, für das weitere Prozent 1%<sup>></sup> von der Speiseerbsenmenge abgezogen. Nur die nach Abzug dieser Prozente verbleibende, auf die Pflichtabgabe anzurechnende Menge Speiseerbsen wird dem Erzeuger bezahlt. Bruchteile von Prozenten sind zu verrechnen. Die jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen über die Pflichtabgabe von Speisehülsenfrüchten sind zu beachten.

## § 4

**Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen**

(1) Für den Verkauf von Speisebohnen handelsüblicher Ware durch den Erzeuger wird ein Höchstpreis von 65,34 DM je 100 kg festgesetzt.

(2) Für den Verkauf von Speiselinsen durch den Erzeuger werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- a) Speiselinsen mit über 5 mm Sieblochung  
70,18 DM je 100 kg,
- b) Speiselinsen mit 4 bis 5 mm Sieblochung  
67,76 DM je 100 kg,
- c) Speiselinsen mit unter 4 mm Sieblochung  
65,34 DM je 100 kg.

Art	Güte	Aussehen	(Sortierung Schlitzloch)	Preis je 100 kg DM
a) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	über 4,5 mm	62,92
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm	60,50
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	4,5 mm	54,45
b) Erbsen (gelbe, grüne)	gute	gut, gesund, trocken, von gleichmäßig schöner Farbe	4,5 mm und darunter	56,87
	mittlere	gesund, trocken, von gleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	54,45
	geringe	gesund, trocken, von ungleichmäßiger Farbe	4,5 mm und darunter	48,40